

Schützengilde Fürstenau  
von 1604 e. V.

---



# Änderung der Satzung



# **Satzungs- änderung**

## **Präambel Absatz 1**

### **Alt:**

Nicht vorhanden

### **Neu:**

Die Arbeit der Schützengilde Fürstenau von 1604 e.V. findet ihre Grundlage im Schützenbrief der Gilde. Auch wenn die wesentliche und ursächliche Aufgabe der Schützen, die maßgeblich zur Gründung der Gilde geführt haben, nämlich die Verteidigung der Heimat, durch Zeitablauf keine Bedeutung mehr hat, so ist es dennoch Sinn und Zweck der Gilde die überlieferten Werte von Glaube, Sitte und Heimat zu bewahren und auch heute noch mit Leben zu füllen.



# Satzungs- änderung

## Präambel Absatz 2

**Alt:**

Nicht vorhanden

**Neu:**

Die Arbeit der Schützengilde basiert daher ausgehend von den genannten Werten, heute umso mehr darin, den bereits im Schützenbrief dokumentierten dörflichen Gemeinschaftssinn, Weltanschaulich, offen und tolerant zu erhalten und zu fördern. Dies wird in der nachstehenden Satzung insbesondere durch die Ausgestaltung der Mitgliedschaft dokumentiert, die zwar jedem Einwohner und jede Einwohnerin automatisch die Mitgliedschaft in der Schützengilde zuerkennt, jedoch diese Mitgliedschaft ausschließlich erst durch eine aktive Teilnahme an den Festlichkeiten der Gilde in eine aktive Mitgliedschaft umwandelt und die auch erst mit diesem von den Schütz\*innen gewollten Schritt die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes begründet.



# Satzungs- änderung

## Präambel Absatz 3 & 4

**Alt:**

Nicht vorhanden

**Neu:**

Durch die Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen zeigen die Mitglieder\*innen der Schützengilde, dass sie sich auch heute noch diesen Werten verpflichtet fühlen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Satzung ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Personenbezeichnungen beziehen sich- sofern nicht deutlich kenntlich gemacht- auf alle Geschlechter.



# **Satzungs- änderung**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

#### **Alt:**

Die Schützengilde ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Höxter unter der Nr. 614 eingetragen.

#### **Neu:**

Die Schützengilde ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Paderborn** unter der Nr. VR30614 eingetragen.



# **Satzungs- änderung**

## **§ 2 Zweck der Gilde**

### **Alt:**

Der Vorsitzende der Schützengilde übt zugleich das Amt des Kommissars aus. Er achtet insbesondere auf die Wahrung der Zwecksetzung der Schützengilde.

### **Neu:**

Die Ehrenvorsitzenden der Schützengilde achten insbesondere auf die Wahrung der Zwecksetzung der Schützengilde.



# Satzungs- änderung

## § 3

### Gemeinnützigkeit, Verwendung von Mitteln der Gilde

#### Alt:

1. Die Schützengilde Fürstenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gilde. Alle Inhaber von Ehrenämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### Neu:

1. Die Schützengilde Fürstenau ist zwar nicht gemeinnützig anerkannt; verfolgt jedoch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gilde. Alle Inhaber von Ehrenämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.



# Satzungs- änderung

## § 4

### Mitgliedschaft

#### Alt:

Mitglied der Schützengilde Fürstenau ist jeder männliche Einwohner des Ortes Fürstenau, der das 15. Lebensjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre seinen Wohnsitz in Fürstenau innehatte.

#### Neu:

Mitglied der Schützengilde Fürstenau ist jede Person, die das 15. Lebensjahr vollendet, mindestens zwei Jahren in Höxter-Fürstenau wohnhaft war und die Satzung anerkennt.



# Satzungs- änderung

## § 5

### Mitglieds- beiträge

#### Alt:

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Schützenfestteilnehmer bezahlen eine Umlage deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wurde.

#### Neu:

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die aktiv am Schützenfest teilnehmenden Schützen bezahlen bei dem Schützenfrühstück eine Umlage, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.



# Satzungs- änderung

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Alt:

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, ein ihm vom Schützenkönig angetragenes Ehrenamt übernehmen. Nur schwerwiegende *Gründe* entheben von dieser Pflicht.
2. Das letzte Schützenfest ist in diesem Falle das Fest, welches gerade mit dem Königsschießen abgeschlossen wird.

#### Neu:

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, ein ihm vom Schützenkönig angetragenes Ehrenamt **zu** übernehmen. Nur schwerwiegende *Gründe* entheben von dieser Pflicht.
2. Das letzte Schützenfest ist in diesem Falle das Fest, welches gerade mit dem Königsschießen abgeschlossen **wurde**.



# **Satzungs- änderung**

## **§ 8**

### **Mitglieder- versammlung**

#### **Alt:**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den örtlichen Geschäften und durch Bekanntmachung in den Lokalzeitungen Westfalen – Blatt und Neue Westfälische jeweils mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. Sie kann zusätzlich durch Mitteilung in den der Versammlung vorausgehenden Gottesdiensten bekannt gemacht werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden der Schützengilde, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Festausschusses geleitet.

#### **Neu:**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den örtlichen Geschäften, durch **Veröffentlichung auf der Internetseite Fuerstenau.eu** und durch Bekanntmachung in den Lokalzeitungen Westfalen – Blatt und Neue Westfälische jeweils mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. Sie kann zusätzlich durch Mitteilung in den der Versammlung vorausgehenden Gottesdiensten bekannt gemacht werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird **durch den Vorstand** der Schützengilde, geleitet.



# Satzungs- änderung

## § 8

### Mitglieder- versammlung

**Alt:**

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden der Schützengilde, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Festausschusses und vom 1. Schäffer der Altschützen als Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 2. Schäffer der Altschützen, zu unterzeichnen ist.

**Neu:**

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Schützengilde zu unterzeichnen ist.



# Satzungs- änderung

## § 9

### Der Vorstand

#### Alt:

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden der Schützengilde
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem 1. und dem 2. Schäffer der Altschützen

#### Neu:

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden der Schützengilde
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer



# Satzungs- änderung

## §10

### Der erweiterte Vorstand

#### Alt:

1. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zu den in § 9 genannten Personen aus:
  - dem Pfarrer als Kommissar
  - den Königen der Alt- und Jungschützen
  - dem Oberst der Altschützen
  - den Hauptleuten der Alt- und Jungschützen
  - den Leutnanten der Alt- und Jungschützen
  - den Fähnrichen der Alt- und Jungschützen
  - den Adjutanten der Alt- und Jungschützen
  - den Feldwebeln der Alt- und Jungschützen
  - den 3. und 4. Schäffer der Altschützen
  - den 1., 2., 3. und 4. Schäffer der Jungschützen

#### Neu:

1. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zu den in § 9 genannten Personen aus:
  - den Ehrenvorsitzenden
  - den Königen der Alt- und Jungschützen
  - dem Oberst der Altschützen
  - den Hauptleuten der Alt- und Jungschützen
  - den Leutnanten der Alt- und Jungschützen, **Optional**
  - den Fähnrichen der Alt- und Jungschützen
  - den Adjutanten der Alt- und Jungschützen, **Optional**
  - den Feldwebeln der Alt- und Jungschützen
  - den 1., 2., 3. und 4. Schäffer der Altschützen
  - den 1., 2., 3. und 4. Schäffer der Jungschützen



# Satzungs- änderung

## § 10

### Der erweiterte Vorstand

#### Alt:

2. Der Kommissar setzt nach erfolgtem Königsschießen die neuen Majestäten in ihr Amt ein. Er benennt die von den Königen erwählten Mitglieder der Hofstaaten.

#### Neu:

2. Ein Ehrenvorsitzender setzt nach erfolgtem Königsschießen die neuen Majestäten in ihr Amt ein. Er beruft die von den Königen erwählten Mitglieder der Hofstaaten. Die Ehrenvorsitzenden stimmen sich im Vorfeld des Festes ab wer diese Aufgabe übernimmt.



# Satzungs- änderung

## § 13

### Erlangung der Königswürde

#### Alt:

1. Aus der 1. und 2. Kompanie wird jeweils ein König ermittelt. König ist der Schütze, welcher mit drei Schüssen die höchste Ringzahl erreicht.
2. Den neuen Königen wird die Königskette bei der Proklamation übergeben, und sie tragen diese als Zeichen ihrer Würde bei allen offiziellen Anlässen bis zur nächsten Proklamation. Königin ist im Allgemeinen die Ehefrau des Königs. Ist der König alleinstehend, wählt er sich eine Königin aus.

#### Neu:

1. Aus der 1. und 2. Kompanie wird jeweils **eine** **Majestät** ermittelt. **Majestät** ist der Schütze, welcher mit drei Schüssen die höchste Ringzahl erreicht.
2. Den neuen **Majestäten** wird die Königskette bei der Proklamation übergeben, und sie tragen diese als Zeichen ihrer Würde bei allen offiziellen Anlässen bis zur nächsten Proklamation. **Die** **Majestät wählt seine Königin / seinen König aus.**



# Satzungs- änderung

## § 13

### Erlangung der Königswürde

#### Alt:

3. Die beiden Könige benennen die Mitglieder ihres Hofstaates. Hofdamen sind im Allgemeinen die Ehefrauen der vom König ernannten Inhaber der Ehrenämter oder – bei alleinstehenden Amtsinhabern – die von diesen erwählten Damen.

#### Neu:

3. Die beiden Könige benennen die Mitglieder ihres Hofstaates. Die jeweiligen Partner werden von dem Mitglied des Hofstaats ausgewählt.



# Satzungs- änderung

## § 13

### Erlangung der Königswürde

**Alt:**  
Nicht vorhanden

**Neu:**

4. Von der Schützengilde wird angestrebt das aus der 1.- und 2. Kompanie jeweils ein Schütze die Königswürde erlangt. Sollte sich nur in einer Kompanie ein Schütze bereit erklären die Königswürde erringen zu wollen wird der Hofstaat das gesamte Bataillon repräsentieren und anführen. Sollte es sich um einen Schützen der 2. Kompanie handeln ändert sich die Marschordnung auf dem Schützenfest und der Nachfeier insofern das die 2. Kompanie den Schützenfestumzug anführt.
5. Bei der Erlangung der Königswürde verpflichteten sich sowohl die Gilde als auch der König die zum Zeitpunkt des Königsschusses vorhandenen Regelungen der Satzung, Präambel und Anordnung anzuerkennen, etwaige Änderungen treten erst für die Nachfolgenden Hofstaaten in Kraft.



# Satzungs- änderung

## §14 Das Schützenfest

### Alt:

1. Haupttag ist der Pfingstsonntag mit dem Abholen der Offiziere, der Majestäten und des Kommissars, der Königsparade und einem anschließenden kurzen Umzug durch den Ort.

### Neu:

1. Haupttag ist der Pfingstsonntag mit dem Abholen der Offiziere, der Majestäten, der Ehrengäste und **den Ehrenvorsitzenden**, der Königsparade und einem anschließenden kurzen Umzug durch den Ort.



# Satzungs- änderung

## §14 Das Schützenfest

### Alt:

2. An den Umzügen am Samstagabend und am Pfingstsonntag nehmen der Oberst, die Hauptleute, die Leutnante und die Adjutanten zu Pferd teil.

### Neu:

2. Nicht vorhanden



# Satzungs- änderung

## §14 Das Schützenfest

### Alt:

- Der Pfingstmontag beginnt mit der Schützenmesse, auf die die Kranzniederlegung am Ehrenmal folgt. Danach finden das Schützenfrühstück und das Königsschießen statt. Am Nachmittag werden die Majestäten abgeholt. Die neuen Majestäten werden anschließend vom Kommissar in ihre Ämter eingesetzt.

### Neu:

- Der Pfingstmontag beginnt mit der Kranzniederlegung am Ehrenmal, Treffpunkt ist der Vorplatz der Kirche, von dem aus sich das Bataillon in Bewegung setzt. Danach finden das Schützenfrühstück und das Königsschießen statt. Am Nachmittag werden die Majestäten abgeholt. Die neuen Majestäten werden anschließend einem der Ehrenvorsitzenden in ihre Ämter eingesetzt.



# Satzungs- änderung

## §14 Das Schützenfest

### Alt:

4. Die Schützenfestnachfeier wird im Jahr des Schützenfestes am letzten Wochenende im August veranstaltet. Sie beginnt am Samstagabend mit einem Umzug der Königspaare und ihrer Hofstaaten. Am Sonntag werden die Majestäten und der Kommissar abgeholt. Anschließend findet ein kurzer Umzug durch den Ort statt.

### Neu:

4. Die Schützenfestnachfeier wird im Jahr des Schützenfestes am letzten **vollen** Wochenende im August veranstaltet. Sie beginnt am Samstagabend mit einem Umzug der Königspaare und ihrer Hofstaaten. Am Sonntag werden die Majestäten abgeholt. Anschließend findet ein kurzer Umzug durch den Ort statt.



# Satzungs- änderung

## §16 Auflösung der Gilde

### Alt:

Im Falle der Auflösung der Schützengilde fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Fürstenau, die es unmittelbar und ausschließlich in Fürstenau für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### Neu:

Im Falle der Auflösung der Schützengilde fällt das Vermögen an **den Kulturverein Fürstenau e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich in Fürstenau für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



# Satzungs- änderung

§17

## Datenschutz

**Alt:**  
Nicht vorhanden

**Neu:**  
Der Verein verarbeitet die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift sowie Kontaktdaten. Die Daten Erfassung beschränkt sich auf Mitglieder der Hofstaaten. Die Daten werden nach der Amtszeit der Hofstaaten gelöscht.



# Satzungs- änderung

## §18 Salvatorische Klausel

**Alt:**  
Nicht vorhanden

**Neu:**  
Sollte ein Paragraf oder Absatz der Satzung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Paragrafen oder Absätze davon nicht berührt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diesen auf der folgenden Hauptversammlung durch eine rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.



# Satzungs- änderung

## §19 Annahme der Satzungs- änderung

### Alt:

Die Satzungsänderung des § 2 tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung **vom 08.01.2017** mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zusammen mit der bereits am 08.01.2012 und der am 29.12.2013 beschlossenen Satzungsänderung ergeben die Regelungen die neue Satzung der Schützengilde Fürstenau von 1604 e. V..

Die bisher gültige Satzung vom **29. Dezember 2012** wird hierdurch aufgehoben.

### Neu:

Die Satzungsänderung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung **vom 28.12.2025** mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zusammen mit der bereits am 08.01.2012, der am 29.12.2013 und der am 08.01.2017 beschlossenen Satzungsänderung ergeben die Regelungen die neue Satzung der Schützengilde Fürstenau von 1604 e. V..

Die bisher gültige Satzung vom **08.01.2017** wird hierdurch aufgehoben.